

Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

| Als erziehungsberechtigte Person erkläre ich, (Vor- und Zuname) | | |
|---|---|---|
| | , mich einverstanden, dass mein*e | |
| Tochter/Sol | nn (Vor- und Zuname) a | m |
| 3. Jugend- ı | und Drogenhilfe Tag teilnehmen darf. Die Einladung zum Fachtag inkl | - |
| der Teilnahı | mebedingungen habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine | |
| diesbezügli | che Schulbefreiung habe ich beantragt und erhalten. | |
| Termin: Zeit: Ort: | 01. Oktober 2024 09:00 bis 16:00 Uhr KJH FLOW gGmbH Am Lamperfeld 7 46236 Bottrop | |
| In dringende | en Angelegenheiten bin ich erreichbar unter der Telefonnummer: | |

Wir bitten um Zusendung der Einverständniserklärung eingescannt per E-Mail: Jugendhilfe.Bottrop@t-online.de oder um eine persönliche Abgabe am Fachtag.

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW und BASS 12 - 52 Nr. 1

| Zur vorlage bei der Schule | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten | Name des Kindes | | |
| Anschrift und Telefon | Geburtsdatum | | |
| | | | |
| Schule | Klasse | | |
| Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: | | | |
| Vom 01.10.2024 09:00 Uhr | Hinweise zur Beurlaubung finden Sie | | |
| Bis 01.10.2024 16:00 Uhr | auf der Rückseite! | | |
| Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vo | r: | | |
| Siehe www.jugendhilfe-bottrop-ev.de/Jugend-und-Drogenhilfe-Tag/ | | | |
| Teilnahme am 3. Bottroper Jugend- und Drogenhilfe Ta der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestel | | | |
| Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG) | | | |
| Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. | | | |
| | | | |
| Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten | | | |
| | | | |
| 2. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet. | | | |
| Gründe: | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Datum Unterschrift | | | |
| 3. Entscheidung der Schulleitung: | | | |
| Der Antrag auf Beurlaubung wird | | | |
| [] genehmigt. | | | |
| [] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vonbis | | | |
| [] abgelehnt. Grund: | | | |
| | | | |
| Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid. | | | |
| <u> </u> | | | |
| | | | |

Datum

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Schulgesetz NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen ¹(gekürzt)

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. [...] [...]

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. [...]

BASS 12-52 Nr. 1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABI. NRW. S. 354)

3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG) ² (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

- 3.1 Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- 3.2 Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SchulG. Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SchulG unmittelbar.
- 3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

 - religiöse Veranstaltungen,

- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),

- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen, politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen), kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten), internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher diehen,

für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

¹ Siehe https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p43(4)

² Siehe https://bass.schul-welt.de/15402.htm